

Vereinsstatuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Lautsprachlich kommunizierende Hörgeschädigte Schweiz" (im weiteren LKH Schweiz genannt) besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60-79 ZGB) mit Sitz in Luzern.

Art. 2

LKH Schweiz dient als Dachverband für regional-schweizerische Sektionen.

Art. 3

Der Verein bezweckt

Art. 3.1

die Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit über möglichst alle Aspekte der lautsprachlichen Erziehung Hörgeschädigter.

Dazu gehören insbesondere aktuelle Informationen über Hörschädigungen, deren Ursachen, Auswirkungen und Bewältigung, neueste Informationen über technische Hörhilfen, moderne medizinische Entwicklungen, Therapiekonzepte und Therapiemöglichkeiten.

Art. 3.2

die sachliche Aufklärung über die mit der lautsprachlichen Erziehung verbundenen Möglichkeiten einer echten Integration in die Gesellschaft in allen Bereichen des zwischenmenschlichen Daseins (Früherziehung, Kindergarten, Schule, Studium, Ausbildung, Beruf, Weiterbildung, Gesellschaft, Politik, Freizeit, Sport usw.).

Art. 3.3

die regelmässige Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, dass die hörende Gesellschaft und insbesondere die Politiker zur Kenntnis nehmen, dass es Hörgeschädigte gibt, die die lautsprachliche Erziehung wünschen und verlangen, weil sie dank ihrer Lautsprachkompetenz von der Gesellschaft der Hörenden akzeptiert und geschätzt werden und in psycho-sozialer Hinsicht eine ausgeglichene Identität entwickeln.

Art 3.4

die Förderung und Verbreitung der lautsprachlichen Erziehung, damit auch in Zukunft hörgeschädigte Menschen eine faire Chance haben, ihr Potential als Mitglied der menschlichen Gesellschaft voll zu entfalten.

Art. 3.5

den Erfahrungs- und Gedankenaustausch innerhalb der lautsprachlich kommunizierenden Hörgeschädigten, aber auch zwischen ihnen und der Gesellschaft, die sich für die lautsprachliche Erziehung Hörgeschädigter engagieren soll.

Art. 4

Diese Ziele versucht der Verein durch folgende Mittel zu erreichen:

Art. 4.1

durch regelmässige Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit dem Ziel, einen aktuellen Informations- und Erfahrungsaustausch zu pflegen.

Art. 4.2

durch die Veröffentlichung und Verbreitung von mediengerechtem Dokumentationsmaterial über die lautsprachliche Erziehung bei Hörgeschädigten und über die Integration in die Gesellschaft.

Art. 4.3

durch die persönliche Beratung von hörgeschädigten Kindern und Jugendlichen, bzw. deren Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Therapeutinnen und Therapeuten.

Art. 4.4

durch Kontakte und Mitarbeit in anderen Organisationen und Institutionen im Bereich der Hörgeschädigtenpädagogik, der Medizin, der Audiologie, des Behindertenwesens, der Sozialversicherung und der Finanzwelt.

Art. 4.5

durch die Ergreifung anderer, für das Erreichen der Vereinsziele geeigneter Mittel.

Art. 5

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner
- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 6.1

Aktivmitglieder sind ausschliesslich hörgeschädigte Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren, die lautsprachlich kommunizieren.

Art. 6.2

Passivmitglieder und Kollektivmitglieder sind natürliche bzw. juristische Personen, die den Verein "LKH Schweiz" unterstützen und sich für das Erreichen seiner Zielsetzungen engagieren. Passivmitglieder und Kollektivmitglieder haben eine beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. 6.3

Gönner sind natürliche bzw. juristische Personen, die den Verein "LKH Schweiz" finanziell unterstützen. Sie erhalten den Jahresbericht und weitere Informationen des Vereins. Sie haben keine weiteren Rechte und Pflichten.

Art. 7

Für die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein ist der Vorstand, für die Ernennung von Ehrenmitgliedern die Generalversammlung zuständig.

Art. 8

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Vorgängig sind jedoch die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Art. 9

Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsstatuten verstösst, aus dem Verein ausschliessen. Dem Betroffenen steht das Rekursrecht an die Kontrollstelle zu, die den Vorstand zur nochmaligen Überprüfung seines Beschlusses einladen kann.

Art. 10

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Vereinsmitglieder haften nicht für Verpflichtungen des Vereins über ihre ordentliche Beitragspflicht hinaus.

III. Finanzen

Art. 11

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel durch

Art. 11.1

Jahresbeiträge seiner Mitglieder, deren Höhe jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird, und die von den Mitgliedern bis Ende Mai des laufenden Jahres an die Vereinskasse einzuzahlen sind. Mitglieder, die nach dem 30. Juni in den Verein eintreten, bezahlen nur den halben Jahresbeitrag.

Art. 11.2

Subventionen und Beiträge von Behörden, Institutionen, Organisationen, Firmen und Privaten.

Art. 11.3

Entgegennahme von Schenkungen und Legaten.

Art. 11.4

eventuell zu beschliessende Sammlungen und Veranstaltungen.

Art. 12

Das Rechnungs- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Organisation

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Generalversammlung

Art. 14

Der Vorstand ist dazu verpflichtet, jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Verlangen des Vorstandes, der Kontrollstelle oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder.

Art. 15

Die schriftlichen Einladungen müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte an sämtliche Mitglieder versandt werden.

Art. 16

Anträge für die Versammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich eingereicht werden.

Art. 17

Über Geschäfte, die an der Generalversammlung vorgebracht werden und in der Einladung nicht aufgeführt sind, kann die Generalversammlung nicht beschliessen. Solche Geschäfte können jedoch von der Generalversammlung zur Prüfung an den Vorstand überwiesen werden, der diese Geschäfte an der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung vorlegen muss.

Art. 18

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Vorbehalten bleiben dabei die Bestimmungen von Art. 20.

Art. 19

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmungen, es sei denn, die Generalversammlung beschliesse geheime Abstimmungen. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Art. 20

Beschlüsse über Statutenänderungen, über den Zusammenschluss mit anderen Organisationen oder über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die entsprechenden Anträge sind zudem den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung ausformuliert zu unterbreiten.

Art. 21

Der Generalversammlung obliegt

Art. 21.1

die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung.

Art. 21.2

die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.

Art. 21.3

die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets.

Art. 21.4

die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Art. 21.5

die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle für die Dauer eines Jahres.

Art. 21.6

die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 21.7

die Beschlussfassung über alle der Generalversammlung vom Vorstand oder den Mitgliedern überwiesenen Geschäfte.

Art. 21.8

die Aufnahme gesuche in Dachverbänden.

Der Vorstand

Art. 22

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung, wobei kollektiv zu zweien vorgeschrieben ist.

Art. 23

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte so oft, als dies die Geschäfte erfordern. Falls mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt, ist der Präsident zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet.

Art. 24

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse an den Vorstandssitzungen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss. Vorbehalten bleiben dabei die Bestimmungen von Art. 25. Auf dem Zirkularweg ist für die Beschlussfassung die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 25

Über andere als die bei der Einladung bekannt gegebenen Geschäfte können gültige Beschlüsse nur dann gefällt werden, wenn entweder alle Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend sind oder sich die abwesenden Vorstandsmitglieder nachträglich mit dem gefassten Beschluss einverstanden erklären.

Art. 26

Die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle sind vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 27

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegen die Geschäftsführung und die Wahrung sämtlicher Interessen des Vereins.

Art. 28

Er sorgt für eine kaufmännische Rechnungsführung über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vereinsvermögen.

Art. 29

Er ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er erlässt die notwendigen Reglemente und ist befugt, Ausschüsse für die Bearbeitung besonderer Fragen einzusetzen.

Art. 30

Der Vorstand gewährt in besonderen Fällen die Ermässigung oder den Erlass des Mitgliederbeitrages.

Art. 31

Er befindet über die Annahme, Änderung von Bedingungen oder die Rückweisung von Subventionen, Schenkungen oder Legaten.

Die Kontrollstelle

Art. 32

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die die Jahresrechnung, die Vermögenswerte und die Bilanz überprüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht erstatten.

V. Auflösung

Art. 33

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Es ist Institutionen mit ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 34

Diese Vereinsstatuten wurden am 29. Oktober 1994 von der Gründungsversammlung in Luzern genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Verabschiedet an der Gründungsversammlung des LKH Schweiz in Luzern am 29. Oktober 1994.

Der Präsident
Victor Senn

Die Aktuarin
Caroline Frey-Kopp